

Merkblatt zur Beantragung von Vorhaben nach Punkt E – Waldumweltmaßnahmen der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

WUM_15

Am 16.09.2015 trat die Richtlinie (RL) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) zur „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ in Kraft. Die Richtlinie kann in ihrer jeweils gültigen Fassung als PDF-Dokument unter folgendem Link von den Internetseiten des TMIL heruntergeladen werden:

<http://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/wald/Forstwirtschaft/Forstfoerderung/>

Im Weiteren wird auf die im Abschnitt E der RL genannten Möglichkeiten der Förderung von Waldumweltmaßnahmen eingegangen.

Ziel ist hier die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern. Diese Ziele sind entweder in bestätigten Fachplanungen, z. B. im Fachbeitrag Wald als Bestandteil des Managementplans für ein NATURA 2000-Gebiet oder im vorläufigen Waldbehandlungskonzept definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde und das für Forsten zuständige Ministerium.

Die Fachplanung ist Grundlage für den Abschluss einer vertraglicher Vereinbarung mit einer Laufzeit von mind. 5 max. jedoch 7 Jahren zwischen dem Waldbesitzer und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstanstalt (vertreten durch das jeweils zuständige Forstamt), über den Schutz-, die Pflege und Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen.

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 5 ha nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt. Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag,
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

Als Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, gelten auch die Fachbeiträge Wald im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung soweit sie bestandespezifische Vorhabensdaten enthalten. Sofern noch kein Fachbeitrag Wald für ein NATURA 2000-Gebiet erstellt wurde, kann übergangsweise bis zu dessen Vorliegen das vorläufige Waldbehandlungskonzept für das jeweilige Gebiet als Waldbewirtschaftungsplan herangezogen werden. Weitere Unterlagen zur Beurteilung der Situation der einzelnen Waldfläche sind in diesem Fall die Steckbriefe für die Wald-Lebensraumtypen und die Matrices zur Bewertung des Erhaltungszustandes.

Als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gilt zudem das Sofortmaßnahmenkonzept zur Sicherung von Habitatbäumen.

Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Maßnahmen E der RL sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen

Flächen und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften).

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Bei Vorhaben der Maßnahme E ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung für die im Vertrag aufgelisteten Flächen ein unbeglaubigter Grundbuchauszug oder soweit zutreffend ein Pachtvertrag vorzulegen. Bei mehreren Flächeneigentümern (z. B. Erbengemeinschaften) sind entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen. Mit dem jährlichen Antrag erklärt der Antragsteller, dass er Besitzer, sonstiger Verfügungsberechtigter oder eine bevollmächtigte Person ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

Die RL sieht **vier** Fördergegenstände für Zahlungen vor:

1. Punkt **E 2.1** sieht Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen, welche zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen von FFH-Gebieten führen vor. Die RL nennt hier zwei Möglichkeiten:

- a. den Ausschluss bzw. die Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere den Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen (WABB).
 - ausschließlich in ausgewiesenen Waldlebensraumtypen eines FFH-Gebiets förderfähig.
 - Der mögliche Zuschuss beläuft sich auf 50 €/ha der Bezugsfläche und Jahr.

- b. die Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen (WEE).
 - ausschließlich in ausgewiesenen **Waldlebensraumtypen eines FFH-Gebietes** förderfähig.
 - Betroffene Fläche muss im Fachbeitrag Wald des Managementplans für das betreffende FFH-Gebiet genau mit dieser Auflage belegt sein.
 - Der mögliche Zuschuss beläuft sich auf **200 €/ha** der Bezugsfläche und Jahr.

2. Genannt werden unter Punkt **E 2.2** Zahlungen für die freiwillige Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen und Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen und Waldhabitaten durch Verzicht auf die Nutzung von **Habitatbäumen (WVNH)**.

- Ausgangspunkt für die Herleitung des Zuschusses ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) des beantragten Baumes, gemessen 1,30 m über dem Boden.
- Daraus errechnet sich das Volumen in Vorratsfestmetern (Vfm) mit Hilfe der Formel nach Denzin: $BHD \text{ (in cm)}^2 / 1000$
- Der Erntefestmeter wird dabei wie folgt errechnet:
 - 1 Vorratsfestmeter = 0,8 Erntefestmeter (Efm)

- ➔ Als durchschnittlich zu erwartender Erlös je Efm wird der Mindestpreis Industrieholz für die betreffende Baumart bzw. Baumartengruppe gemäß der jeweils gültigen Preisrichtlinie der Landesforstanstalt x 120 % festgesetzt.
- ➔ Aus den Erntefestmetern je Baum und dem durchschnittlich zu erwartenden Erlös je Efm berechnet sich der Zuschuss nach folgender Formel:
 - Zuschuss = Menge Efm x Mindestpreis für Industrieholz x 120%
- ☑ Als Habitatbäume können Bäume ab BHD > 35 cm mit folgenden Merkmalen ausgewählt werden:
 - Faulstellen, abfallende Rinde, Pilzkonsolen, Blitzschäden
 - potentielle Höhlen- und Horstbäume
 - Bäume mit abgebrochenen Kronen/-teilen oder mit bizarren Formen
- ☑ Die geförderten Habitatbäume müssen bis zum Zerfall im Bestand verbleiben und dürfen nicht mehr genutzt werden!
- ☑ Die zur Förderung beantragten Bäume oder Baumteile müssen rohstofflich verwendbar oder energetisch verwertbar sein.
- ☑ Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits liegendes Totholz wird nicht gefördert.
- ☑ Die nach der Richtlinie geförderten potentiellen Habitatbäume sind durch den Zuwendungsempfänger dauerhaft zu markieren. Wenn notwendig ist die Markierung zu erneuern.
- ☑ Die Kennzeichnung der Habitatbäume ist gut sichtbar mit eindeutiger Nummer je Antragsteller vorzunehmen:
 - Jahr (zweistellig)/lfd. Nummer (dreistellig) , z. B. 16/001
- ☑ Auf jeder im Antrag aufgeführten Teilfläche muss mindestens **ein** Habitatbaum beantragt werden.
- ☑ Der mögliche Zuschuss beläuft sich auf bis zu **300 €/ Baum**, aber maximal **200 €/ha** der Teilfläche und Jahr.

3. Punkt **E 2.3** sieht Zahlungen für die freiwillige Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes vor (WATW).

- ➔ Nieder- und Mittelwälder
- ☑ Vorlage eines von der Landesforstanstalt bestätigten Konzeptes erforderlich.
- ☑ beantragte Waldflächen sind nach diesem Konzept zu bewirtschaften.
- ☑ Der mögliche Zuschuss beläuft sich auf **130 €/ha** der Bezugsfläche und Jahr.

Verfahren

Bei der Maßnahme E erfolgt die Antragstellung mit dem landwirtschaftlichen Sammelantrag. Die Antragstellung ist gemäß Art. 17 der VO (EU) Nr. 809/2014 mittels IT-gestütztem, georäumlichem Antragverfahren umzusetzen. Für die Antragserfassung innerhalb der Antragssoftware bestehen folgende Möglichkeiten:

- Nutzung des VERONA-Portals über das Internet oder
- Nutzung der bereit gestellten Antragsteller PC beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

Die zum Antrag zugehörigen Dokumente sind i. d. R. digital zu befüllen. Die Antragsangaben werden vom Antragsteller im IT-System an das zuständige Landwirtschaftsamt übergeben. Zusätzlich postalisch sind der Datenträgerbegleitschein sowie ggf. weitere Unterlagen wie die Anlage zu den unterschreibungsberechtigten Personen oder Vollmachten beim zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Die diesbezüglichen Hinweise im Antrag sind zu beachten.

Der Zehlantragsfrist ist der **15.05.** des Jahres.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Vorhaben nach E 2.1 bis E 2.3 darf die maximale Zuwendung 200 EUR/ha der Bezugsfläche je FO-Feldblock und Jahr nicht übersteigen.

Die Bezugsfläche ist das Flurstück.

Flächenidentifizierung und Abgleich bei der Förderung nach Punkt E der RL

Bei der Beantragung, Bearbeitung und Kontrolle land- und forstwirtschaftlicher Förderung auf Flächen hat sich der Freistaat Thüringen für die Anwendung des sogenannten **Feldblock**-Prinzips entschieden.

Als Feldblock wird die räumlich zusammenhängende Fläche einer förderfähigen Nutzungsart definiert, beispielsweise ein Acker, Grünland und eben auch ein Waldkomplex. Dabei spielt das Eigentum (Flurstücke) für die Flächenidentifizierung und den Flächenabgleich eine untergeordnete Rolle und wird lediglich als sogenannte Zuwendungsvoraussetzung (Eigentum oder Pacht) geprüft.

Ziel dieses Systems ist die Vermeidung von doppelter Flächenförderung, was zwangsläufig zu Rückforderungen und Sanktionen führen würde und neben Schaden für die Antragsteller auch hohen Verwaltungsaufwand bedeutet. Die Flächensumme aus ggf. verschiedenen Fördervorgängen in einem Feldblock (egal ob ein oder mehrere Antragsteller) darf die Gesamtgröße des Feldblocks nicht überschreiten. Bei Überschreitung werden alle betroffene Einzelfördervorgänge als konfliktbehaftet (nicht bewilligungs-/auszahlungsfähig) erkannt und die betroffenen Antragsteller zur Prüfung und Klärung der beantragten Flächen aufgefordert.

Alle Feldblöcke haben eine EU-weit eindeutige Identifikationsnummer, aus der Kürzel des Landes/Bundeslandes (DETH), der Nutzungsart (AL-, GL-, WA-, FO-), TK10-Blattnummer (fünfstellig) und fortlaufenden Nummer im TK Blatt sich zusammensetzt (Beispiel: DETHLIAL50292001).

Eine thüringenweite digitale Feldblock-Karte wird durch die Landwirtschaftsämter und THÜRINGENFORST gemeinsam gepflegt und jährlich zum **28.2.** veröffentlicht.

Diese Karte muss von jedem Antragsteller bei Beantragung der Fördermaßnahmen zur Identifizierung und Angabe der betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen genutzt werden (Angabe der Feldblocknummer in den Förderanträgen nach Punkt E der RL ist Pflicht).

Damit findet ein sogenannter Feldblockabgleich statt. D.h. im ersten Schritt wird innerhalb eines Antrages geprüft, ob die beantragte Fläche kleiner oder bestenfalls gleich dem beantragten (existenten) Feldblock ist. Im zweiten Schritt wird ggf. ein Fördervorgang gestoppt (nicht bewilligt oder ausgezahlt), wenn es zu einem Flächenüberlauf kommt.